II.

Erlänterungen.

In ber ehemaligen Reichs, und Standesherrschaft Gehemen find feine geschriebenen Provinzialrechte. Sie kam zwar durch die Mheinbundsakte unter die Souveranetat des Fürstlichen Hauses Salm, allein die von demfelben erlassenen Gesetze find hier nicht zur Anwendung gestommen.

Die Preußischen Gesetze sind in ben herrschaften Werth und Gehmen burch bas Gesetz vom 25. Marg 1818. (Gesetzsammlung vom Jahre 1818. Nr. 6.) eins geführt.

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen find aus ben Provinzialrechten ber Preußischen Monarchie B. II. S. 751. und Schlüter's Munsterichem Provinzialrecht S. 114. geschöpft.

VIII.

Partifularrecht

ber

Grafschaft Steinfurt.

T.

Entwurf.

§. I.

Die Graffich Bentheimische hof: und Landgerichtsordinung vom 23. Novomber 1690 hat, vermöge ber Berordinung vom 8. October 1712, auch in der Grafschaft Steinfurt Gesetzeltraft, so weit sie durch die Französische oder Bergische Gesetzelung nicht aufgehoben ist.

§. 2.

Schweineftalle und Abtritte muffen in der Stadt Steinfurt von des Nachbars Grunde 3 Fuß, von beffen Reller 5 Fuß und von beffen Brunnen 9 Fuß entfernt angelegt werben.

§. 3.

Mur biejenigen, welche bagu berechtigt find, burfen Saubenflucht halten.

. 4.

Die Jagdgerechtigkeit gehort ausschließlich bem Stanbesherrn. Jagd-Rontraventionen werben nach ber hofund Landesordnung von 1690 bestraft.

§. 5.

Die im Fürstenthume Munfter in Unschung ber Markenverfassung Statt findenben Bestimmungen gelten auch in der Grafschaft Steinfurt und ift der Standesherr Markenrichter in allen Marken.

§. 6.

Die Munfteriche Eigenthums Ordnung vom 10. Mai 1770 gilt auch in ber Grafichaft Steinfurt als Gefes. §. 7.

In ber Stadt und Grafschaft Steinfurt herrscht allgemeine Gutergemeinschaft unter den Eheleuten, ohne Unterschied bes Standes, und wird bieselbe gleich nach Bollziehung der Ehe durch heimführung und eheliches Bellager gultig.

8.

Die Borschrift bes Allgemeinen Landrechts Theil II. Lit. 2. §. 782., nach welcher, wenn ein Pflegebefohlener heirathet, die Gutergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung ber Vormundschaft ausgesetzt werden foll, findet in der Grafschaft Steinfurt keine Unwendung.

δ. g.

Sie kann jeboch burch Chevertrag ausgeschloffen, auch mabrend ber Che wegen erheblicher Urfachen auf einfeitigen Antrag eines ber Chegatten vom Richter aufgehoben werben.

§. 10.

Unbewegliche Guter und fiehende Renten fann feiener ber beiben Sheleute veräußern ober verpfanden, noch weniger fich fur einen Dritten verburgen, es geschehe benn mit Einwilligung bes Andern und vor bem Ortserichter.

§. 11.

Nach bem Tobe eines ber Shegatten fallt ben Rins bern bie Salfre bes ganzen gemeinschaftlichen Vermögens eigenthumlich zu. Der überlebende Shegatte behalt aber bie Verwaltung und ben Nießbrauch, ohne verpflichtet zu fein, so lange er nicht zur zweiten She schreitet, bas ges meinschaftliche Vermögen zu theilen ober ein Inventarium zu errichten, falls er nicht burch schlechte, verschwendes rische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückkommt.

§. 12.

Wenn ber überlebenbe Shegatte zu einer zweiten She schreiten will; so muß er wenigstens vier Wochen bor ber Trauung seinen minberjahrigen Kindern Vormunder zu bestellen suchen, ein redlich zu beschreibenbes Inventarium

bes gesammten Bermogens einreichen und mit feinen Rindern theilen und schichten, und verliert wibrigenfalls ben gehnten Theil feiner Guter jum Beften feiner Rinder.

§. 13.

Bei ber Theilung erhalten die Rinder, ohne Rucffiche auf ihre Ungahl, die Salfte des ganzen beim Absterben des vorigen Schegatten vorhanden gewesenen gemeinschaftslichen Bermögens; der überlebende Schegatte behålt aber den Nießbrauch besselben, die die Kinder sich verheirathen oder sonst ihre eigene Haushaltung einrichten, wogegen er dieselben erhalten und erziehen muß.

§. 14.

Wenn aber bie Che kinderlos ist; so fallt, in sowelt nicht in ben Shepacten ober in einer wechfelseitigen Disposition beiber Cheleute ein Anderes festgesett worden, nach bem Tobe des einen Shegatten bas gemeinschaftsliche Vermögen dem Ueberlebenden gu.

§. 15.

Wenn ein Shegatte, der Kinder hat und zur andern She geschritten ift, ohne aus der zweiten She Kinder zu hinterlassen und ohne über sein Vermögen anderweit disponirt zu haben, vor dem zweiten Shegatten mit Tode abgeht; so erhält der überlebende zweite Shegatte die ganze Errungenschaft der zweiten She. In die seinem versstorbenen Shegatten bei der Schichtung zugetheilte Hälfte bes Vermögens der vorigen She succediren aber die abges schichteten Kinder, jedoch behält der überlebende zweite Shesgatte den lebenstänglichen Rießbrauch besselben.

II.

Erläuterungen.

şu §. 1.

Heber den Rechtszustand ber Grafichaft Steinfurt ents halten bie Allgemeinen Provingialrechte ber Preugifchen Monarchie Theil II. Geite 654 ff. bie Jahrbucher ber Preugifchen Gefengebung 28. XVII. C. 133 bis 218 und Schluter Munfteriches Provingialrecht S. 102 ff. nabere Materialien. Die untengebachte Sof. und Landgerichtsordnung (abgedruckt in C. g. Bald's vermischten Beitragen gum Deutschen Recht Eb. III. G. 314 ff.) ift eine Ermeiterung ber von ber Grafin Unna ju Tedlenburg publieirten und fpaterbin bom Grafen Urnold, und nachher pom Grafen Abolph ermeiterten Sof- und Landgerichtsord. nung, welche in Gemagheit ber Berordnung bes Grafen Ernft vom 8. October 1712 auch fur gultig fur bie Grafichaft Steinfurt ertlart ift (Provinzial: Recht zc. a. a. D.) au 6. 2.

Das Rapitel 20. ber Munfterschen Polizeis Ordnung gilt in biefer hinsicht auch in ber Stadt Steinfurt: Schluster Munftersches Brobinzialrecht S. 103.

ju §. 3.

Sof, und kandgerichtsordnung von 1690 Eb. V. Lit. 20. Dr. 6. "imgleichen der unberechtigt Laubenflucht "balt, foll mit 5 Goldgulden bestraft werden."

au S. 4.

hofe und landgerichtsordnung Th. V. Dit. 20. §. 4 ff. Bergl. Schluter a. a. D. S. 102 und 109.

zu §. 5.

Vergl. Schlüter a. a. D. S. 102 und 108.

zu §. 6.

Die Munftersche Eigenthums Dronung ift burch die Grafliche Berordnung vom 3 November 1770 als Gefes

in ber Graffchaft Steinfurt eingeführt. Bergl. Schluster a. a. D. Seite 102 ff.

şu §. 7.

Diefe Bestimmung berubt auf ber Bentheimischen Sofe und gandgerichte Drbnung vom 23. Dovember 1690 Th. IV. Dit. 1. "bie vollntogene Che burch "Beimbführung und eheliches benlager gibt gemeinschaft "ber quetern, man nicht biefelbe burch ebepacten auffaes ufchloffen ift, es mag jebannoch aus folder gemeinschaft "burch ein ober anberen ebegaben ober fo gahr auff anhals nten groner negften blutefreunden megen erheblicher ur-"fachen mit vorwiffen undt fummari erfandtnug ber northerichtern geschieben undt getretten werben undt ift "die zeitt folcher icheibung alleweil zu prothocolliren." Caroli Otto: Graebe progr. de communione bonorum inter conjuges in comitatibus Bentheimiensi et Steinfurtensi. Steinfurti 1782. 4. Provingialrecht ber Breugischen Monarchie Ih. II. G. 657 ff. Schlus ter a. a. D. S. 3. G. 105.

şu §. 8.

Schluter Munstersches Provinzialrecht S. 107. Bergl. Rescript bes Juftig-Ministeriums vom 25. Mai 1818 (baselbft Anlage Nr. 31.).

şu \$. 9.

Bentheimische Sof. und Landgerichte. Orb. nung a. a. D. Schluter a. a. D. §. 4.

şu §. 10.

Bentheimische Dof. und landgerichte. Orbnung a. a. D. Th. II. "Reiner beren eheleuthen mag nohnbewegliche Gueter wie auch fiehenbe renthen vereusfern, verpfanden, weniger für einen Dritten fich burglich neinlaaßen, dann mit beyberfeits belieben." Bergl. Schluster a. a. D.

zu §. 11.

Bergleich swischen bem Grafen von Bentbeim und ber Stadt Steinfurt vom 30. Dezems ber 1800 Arf. 18, daß, da die stäbtischen Einwohner in ber Verordnung, daß der überlebende Shegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten She schreitet, eine Beschränkung ihrer Sigenthumsrechte zu finden glauben, so wird diese Versordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen, jedoch versieht sich von selbst, daß der überlebende Shegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte, verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückzesommen, sich einer Abtheilung mit seinen Kindern unterwersen muß: Provinzialrechte Bd. II. S. 660 f. und Schlüter a. a. D. & 6 und 7.

ju §. 12.

Hofe und Landgerichts Dronung a. a. D. Lit. 3. "Wenn die übergebliebene Ebegade ad secunda nvota zu schreiten vorhabens; so soll dieselbe zeitlich ihe nen kindern vormunder bitten undt mit nachgesetzer Form ndes vormundersandes beänden lacken, auch denenselben nvormundern ein andliches inventarium der ahlinger Haadsnfeeligkeit extradiren undt darüber schichtung thuen undt nsolches alles bei straeff des zehnten theils ihrer Guetern nsolchen alles bei straeff des zehnten theils ihrer Guetern nsür der copulation ins Werk zu richten schuldig seyn; nfalß aber keine vormundere so dalb zu erhalten, wirt nad interim die Ausslangung des inventarii des orthsprichtern zu thuen verordnet."

gu S. 13.

Diefer S. beruht auf unbeffrittenem herbringen. Schluter a. a. D. S. 9.

zu §. 14.

Beruht ebenfalls auf unbezweifeltem Bertommen; Schluter a. a. D. &. 10.

zu §. 15.

Grundet fich auf unbestrittener Obfervang. Schluster a. a. D. §. 11.

IX.

Partifularrecht

der

Herrschaft Aheda.